
S 16 RA 1115/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 RA 1115/98
Datum	04.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RA 132/00
Datum	06.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 4. Mai 2000 wird zur¹/₄ckgewiesen.
- II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist unter den Beteiligten die rentensteigernde Ber¹/₄cksichtigung von Beitr¹/₄gen des Kl¹/₄gers w¹/₄hrend seiner Berufsausbildung.

Der 1929 geborene Kl¹/₄ger besuchte nach Abschluss einer Lehrzeit als Zimmerer zwischen Oktober 1951 und M¹/₄rz 1956 die Fachschule f¹/₄r Bauingenieurwesen. W¹/₄hrend dieser Ausbildung entrichtete er die in der Quittungskarte Nr.2 der LVA Oberbayern ausgewiesenen Pflichtbeitr¹/₄ge zur Arbeiterrentenversicherung (im Einzelnen: 01.01. bis 19.10.1951, 14.07. bis 28.10.1952, 30.07. bis 13.11.1953, 18.11.1953 bis 31.01.1954), ferner freiwillige Beitr¹/₄ge f¹/₄r Januar bis M¹/₄rz 1956.

Mit Bescheid der Beklagten vom 16.03.1992 erhielt der Kl¹/₄ger Rente wegen

Erwerbsunfähigkeit rückwirkend ab 01.02.1991. In dem Bescheid waren die Versicherungszeiten während der Fachschulausbildung im Einzelnen aufgeführt. Bei der Ermittlung des Vom-Hundert-Satzes für die Rentenbemessungsgrundlage wurden jedoch die mit einer Ausfallzeit zusammentreffenden Beiträge laut Hinweis in Anlage 2 des Bescheides "außer Acht gelassen, weil die Berücksichtigung der für dieselbe Zeit anzurechnenden Ausfall- oder Zurechnungszeit eine höheren Rente ergibt (§§ 30 Abs.2 Satz 4, 32 Abs.7 Satz 2 AVG)."

Der gegen diesen Bescheid ebenso wie gegen den in der Folgezeit ergangenen Neuberechnungsbescheid vom 22.07.1992 erhobene Widerspruch, den der Kläger nicht begründete, wurde mit Widerspruchsbescheid vom 28.10.1993 zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage zum Sozialgericht (SG) betreffend die Anrechnung bzw. Erstattung während der Berufsausbildung entrichteter Beiträge nahm der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 10.02.1998 zurück, nachdem er die Klage zunächst lange nicht begründet hatte und später der ihm aufgegebenen Konkretisierung seines Klagebegehrens nicht nachgekommen war (S 12 An 728/93).

Während des Verfahrens hatte die Beklagte mit Bescheid vom 28.07.1994 den Anspruch des Klägers auf Regelaltersrente ab 01.02.1994 festgestellt und bei der Rentenberechnung die sowohl mit Beiträgen als auch mit Anrechnungszeiten wegen Ausbildung belegten Zeiten als beitragsgeminderte Zeiten angerechnet. Dies hatte zur Folge, dass im Rahmen der Grundbewertung für die zwischen Oktober 1951 und März 1956 entrichteten Beiträge Entgeltpunkte errechnet wurden und im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung wegen des sich aus der Vergleichsbewertung gegenüber der Grundbewertung ergebenden höheren Durchschnittswerts zusätzliche Entgeltpunkte für die beitragsgeminderten Zeiten zur Anrechnung kamen. Dazu findet sich in Anlage 4 Seite 1 der Hinweis "Beitragsgeminderte Zeiten erhalten mindestens die Entgeltpunkte, die sie als beitragsfreie Zeiten nach der Vergleichsbewertung erhalten würden". Zu diesem Bescheid, der zum Verfahren S 12 An 728/93 übersandt wurde (Rechtsbehelfsbelehrung: Widerspruch), weigerte sich der Kläger nicht.

Nach Beendigung des Rechtsstreits durch Rücknahme erhielt der Kläger aufgrund seiner Behauptung, den Altersrentenbescheid nicht erhalten zu haben, von der Beklagten eine komplette Ablichtung dieses Bescheides. Hiergegen erhob er Widerspruch, ohne diesen zu begründen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.07.1998 zurück.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem SG machte der Kläger erneut geltend, die während der Studienzeit entrichteten Beiträge seien zu beachten. Trotz eines ausführlichen Aufklärungsschreibens der Beklagten und der Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung beantragte der Kläger schließlich laut Niederschrift "aus prinzipiellen Gründen die Beklagte zur rentensteigernden Berücksichtigung der während der Studienzeit von Oktober 1951 bis März 1956 geleisteten Pflichtbeiträge und der Gewährung von entsprechend höheren Rentenleistungen" zu verurteilen.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 04.05.2000 ab. Dabei ging es von der Unzulässigkeit der Klage wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses aus. Es lie  dahingestellt, ob der Bescheid vom 28.07.1994 Gegenstand des Verfahrens S 12 RA 728/93 geworden und von der damaligen Klager cknahme erfasst worden war; die konkreten Umst nde spr chen eher dagegen, dass dies der Fall gewesen sei. Materiell-rechtlich seien die in beiden Rechtsstreitigkeiten erhobenen Anspr che jedoch identisch. Die Behauptung des Kl gers, die w hrend der Ausbildung geleisteten Beitr ge seien nicht ber cksichtigt worden, entbehre   wie aus den Anlagen 2 und 3 zum angefochtenen Bescheid ersichtlich   der Grundlage. Entgeltpunkte w rden hiernach sowohl f r die in der Versicherungskarte Nr.2 bescheinigten Pflichtbeitr ge als auch f r geleistete freiwillige Beitr ge sowie f r "Anrechnungszeiten wegen Fachschulausbildung" ermittelt und nach Ma gabe der gesetzlichen Vorschriften rentensteigernd ber cksichtigt. Damit sei ein Rechtsschutzbed rfnis des Kl gers nicht gegeben.

Mit der Berufung verfolgt der Kl ger, unbeirrt durch Aufkl rungsschreiben seitens des Senats vom 20.11.2000 und 08.08.2001 sein Begehren weiter und f hrt zur Begr ndung an, die streitigen Beitr ge seien "zwar zeitlich, nicht aber finanziell" ber cksichtigt worden, was auch aus den jeweiligen Bescheiden hervorgehe.

Der Kl ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts M nchen vom 04.05.2000 aufzuheben und die Beklagte unter Ab nderung des Bescheides vom 28.07.1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.08.1998 zu verurteilen, die w hrend seiner Studienzeit von Oktober 1951 bis M rz 1956 geleisteten Pflichtbeitr ge rentensteigernd zu ber cksichtigen und ab Rentenbeginn entsprechend h here Leistungen zu gew hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Rentenakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([ s 141, 151](#) Sozialgerichtsgesetz   SGG -) ist zul ssig, aber nicht begr ndet. Das angefochtene Urteil ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung des Erstgerichts war allerdings ein Rechtsschutzbed rfnis f r das Klagebegehren nicht im Hinblick darauf zu verneinen, dass die Beklagte den vom Kl ger erhobenen Anspruch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anerkannt hat, weil der Kl ger der Auffassung war, die Vorschriften  ber Ber cksichtigung der streitigen Zeiten seien unrichtig angewendet worden und bei richtiger Gesetzeshandhabung erg be sich eine h here Rente. Dies ist eine Frage der Begr ndetheit und nicht der

Zulässigkeit des Rechtsmittels.

Zutreffend hat das Erstgericht dargelegt, dass bei der Rentenberechnung im angefochtenen Bescheid Entgeltpunkte sowohl für die in der Versicherungskarte Nr.2 bescheinigten Pflichtbeiträge als auch für die geleisteten freiwilligen Beiträge sowie für Anrechnungszeiten wegen Fachschulausbildung ermittelt und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen rentensteigernd berücksichtigt wurden. Eine höhere Rente kann daher nicht gewährt werden.

Überlegungen dazu, ob die streitigen Beiträge ausreichende "finanzielle Berücksichtigung" fanden und sich die Beitragsentrichtung damit für den Kläger "gelohnt" habe, sind mäßig. Es wurden jedenfalls nicht wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt keine "Beiträge unter den Teppich gekehrt", vielmehr sind die für die streitigen Zeiten ermittelten Entgeltpunkte, teilweise angehoben auf gesetzliche Mindestwerte, Teil der der Rentenberechnung zugrunde liegenden Gesamtentgeltpunkte (vgl. Anlage 3 S.1 bis 5, Anlage 6 S.1 des angefochtenen Bescheides). Im Übrigen war aber die Entscheidung für eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls nicht grundsätzlich falsch, zumal weder das weitere Versicherungsleben des Klägers noch die Entwicklung der komplizierten rentenrechtlichen Bestimmungen seinerzeit absehbar waren.

Die Berufung war mit der Kostenfolge aus [§ 193 SGG](#) zurückzuweisen. Die Revision war nicht zuzulassen, da keine Gründe im Sinne des [§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) vorliegen.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024